

1199 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag 529/A der Abgeordneten Dr. Christian Brünner, Dr. Johann Stippel und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Christian Brünner, Dr. Johann Stippel und Genossen haben am 6. Mai 1993 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht.

Dem Antrag waren folgende Erläuterungen beigefügt:

„Zu § 14 Abs. 4:

Sofern die Prüfungen nicht zeitgerecht abgelegt wurden, wird in der Universitätsberechtigungsverordnung und in einzelnen besonderen Studienvorschriften vorgesehen, daß die weiterhin inskribierten Semester nicht in die Studiendauer einrechenbar sind. Durch die vorgeschlagene Änderung soll sichergestellt werden, daß dieser Ausschluß der Einrechenbarkeit von Semestern eine gesetzliche Grundlage im AHStG findet.

Zu § 14 Abs. 8:

Durch die vorgesehene Regelung wird garantiert, daß auch bei einer Studienzeitverkürzung die EG-Konformität im Sinne der Allgemeinen Richtlinie über die Anerkennung von Diplomen (89/48/EWG) gewahrt bleibt.

Zu § 26 Abs. 12:

Die Ergänzung des § 26 dient der Bereinigung eines Interpretationskonfliktes.

Zu § 34 Abs. 6, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1:

Die darin enthaltenen Änderungen sehen generell die Verleihung akademischer Grade auch in weiblicher Form vor."

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den erwähnten Antrag in seiner Sitzung am 1. Juli 1993 in Verhandlung genommen. Nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner beteiligten sich an der anschließenden Debatte die Abgeordneten Christine Heindl, Dr. Christian Brünner, Herbert Scheibner, Dr. Gerhart Bruckmann sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Erhard Bussek.

Im Zuge der Verhandlungen brachten die Abgeordneten Christine Heindl, Dr. Christian Brünner und Dr. Johann Stippel einen Abänderungsantrag betreffend § 45 Abs. 17 ein.

Weiters wurden von den Abgeordneten Dr. Christian Brünner und Dr. Johann Stippel zwei Abänderungsanträge, die den Einleitungssatz, § 7 Abs. 1 lit. a und c, § 7 Abs. 3 vierter Satz sowie die §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 und 45 Abs. 16 betrafen, eingebracht. Als Begründung führten die Antragsteller aus:

„Zum Einleitungssatz:

Diese sollte im Sinn der Legistischen Richtlinien 1990 an die am 28. Mai 1993 verlautbarte letzte Änderung des AHStG angepaßt werden. Bei der Formulierung des Einleitungssatzes im Antrag 529/A der Beilagen konnte die letzte Änderung noch nicht berücksichtigt werden.

Zu § 7 Abs. 1:

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 341/1993 wurden die Zulassungsbestimmungen im AHStG dem Fachhochschul-Studiengesetz angepaßt. Dies erfordert nunmehr aus systematischen Gründen eine Neufassung des § 7 Abs. 1 AHStG.

Zu § 7 Abs. 3:

Die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes erfordern eine zeitgerechte Entscheidung der Univer-

1199 der Beilagen

sitäten über die Zulassung ausländischer Studienwerber. Diese kann nur sichergestellt werden, wenn die Bewerbungen vollständig und richtig zu den jeweiligen Bewerbungsterminen vorliegen. Für bisher zeitaufwendige Verbesserungsverfahren (§ 13 Abs. 3 AVG) wird in Zukunft keine Möglichkeit mehr bestehen. Eine Ausnahme wird lediglich der verspätete Nachweis der besonderen Hochschulreife bilden, sofern die entsprechenden Bescheinigungen des Herkunftsstaates aus zwingenden Gründen nicht fristgerecht vorgelegt werden können.

Zu § 45 Abs. 16:

Im Sinn der Legistischen Richtlinien 1990 soll diese im Antrag II-9718 der Beilagen enthaltene Bestimmung dem nunmehrigen Abänderungsantrag angepaßt werden.“

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag 529/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderungsanträge teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Darüber hinaus traf der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung mit Stimmenmehrheit folgende Feststellung:

„Bei der Ausstellung von zusätzlichen Verleihungsurkunden für Absolventinnen, denen akademische Grade vor dem 1. Oktober 1993 verliehen worden sind, ist eine kostendeckende Gebühr einzuheben.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. 

Wien 1993 07 01

Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner

Berichterstatter

Dr. Johann Stippel

Obmann

%

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 341/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 lit. a lautet:

- „a) durch den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife in einer der vier folgenden Formen:
1. Besitz eines österreichischen Reifezeugnisses;
 2. Besitz eines anderen österreichischen Zeugnisses über die Zuerkennung der Hochschulreife;
 3. Besitz eines ausländischen Zeugnisses, das einem österreichischen Zeugnis gemäß Z 1 oder 2 entweder auf Grund einer internationalen Vereinbarung, auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung des Rektors der österreichischen Universität im Einzelfall gleichwertig ist; ist die Gleichwertigkeit im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so sind vom Rektor die erforderlichen Ergänzungsprüfungen vor der Immatrikulation vorzuschreiben;
 4. Besitz einer Urkunde über den Abschluß eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder eines fachlich einschlägigen Studiums an einer anerkannten ausländischen Fachhochschule.“

2. § 7 Abs. 1 lit. c entfällt.

3. § 7 Abs. 3 vierter Satz lautet:

„Die Bewerbungen müssen vollständig — mit Ausnahme eines zwingend verspäteten Nachweises der besonderen Hochschulreife (Abs. 1 lit. b) — bei Studienbeginn im Wintersemester bis spätestens 1. September, bei Studienbeginn im Sommerseme-

ster bis spätestens 1. Februar bei der gewählten Universität eingelangt sein; diese Frist ist nicht erstreckbar.“

4. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn das Ausbildungsziel der betreffenden Studienrichtung es erfordert, haben die Studierenden Zusatzprüfungen gemäß der geltenden Universitätsberechtigungsverordnung oder Ergänzungsprüfungen gemäß den besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums abzulegen. Sofern diese Prüfungen nicht rechtzeitig abgelegt wurden, sind weitere Semester nicht in das Studium einzurechnen. Der Studierende darf überdies nicht zu den ersten Studienabschnitt abschließenden Prüfung zugelassen werden. Auf diese Erfordernisse ist bereits bei der Immatrikulation für die betreffende Studienrichtung nachweislich aufmerksam zu machen.“

5. Dem § 14 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„In den Studien, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung oder Berufsausbildung vermitteln, darf eine Gesamtstudienzeit von sechs Semestern jedoch nicht unterschritten werden.“

6. Dem § 26 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) An den Kunsthochschulen ist das Abteilungskollegium und an der Akademie der bildenden Künste das Akademiekollegium das gemäß Abs. 3, 4 und 7 zuständige Kollegialorgan.“

7. Dem § 34 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Kandidatinnen sind akademische Grade in der weiblichen Form zu verleihen.“

8. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Diplomgrade haben „Magister...“ beziehungsweise „Magistra...“ oder „Lizenziat...“ oder „Diplom-...“ mit einem die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz zu laufen.“

9. § 36 Abs. 1 lautet:

1199 der Beilagen

„(1) Die Doktorgrade haben „Doktor...“ beziehungsweise „Doktorin...“ mit einem die Hochschulstudienrichtung kennzeichnenden Zusatz zu lauten.“

10. Dem § 45 werden folgende Abs. 16 und 17 angefügt:

„(16) Der § 7 Abs. 1 und 3, der § 14 Abs. 4 und 8, der § 26 Abs. 12, der § 34 Abs. 6, der § 35 Abs. 1, der

§ 36 Abs. 1 sowie der § 45 Abs. 16 und 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

(17) Absolventinnen, denen akademische Grade vor dem 1. Oktober 1993 in männlicher Form verliehen worden sind, dürfen diese in der weiblichen Form führen. Auf Antrag ist ihnen der akademische Grad in der Verleihungsurkunde entsprechend zu ändern.“